

# **BGer 5A 532/2018 vom 25. Juni 2018**

Bundesgericht, 2018-06-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_532\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_532_2018)

FR: TF 5A 532/2018 du 25 juin 2018

IT: TF 5A 532/2018 del 25 giugno 2018

## **Regeste**

Nichteintreten (betreibungsrechtliches Verfahren) | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten ( Art. 42 Abs. 1 BGG ), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert ( BGE 140 III 115 E. 2 S. 116).

### **E. 2**

Die Eingabe enthält weder ein Rechtsbegehren noch eine sachgerichtete Begründung, sondern die Ausrufe "Alles falsch" etc. sowie diverse Schimpfereien und den Befehl an das Bundesgericht, lückenlos Akteneinsicht in alle Eingaben, Betreuungshandlungen etc. zu geben. Es lässt sich jedoch auch der an das Bundesgericht eingereichten Beschwerde nicht entnehmen, um was es eigentlich geht.

### **E. 3**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und im vereinfachten Verfahren mit einzelrichterlicher Entscheidung zu befinden ist ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

### **E. 4**

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird der Beschwerdeführerin, dem Bezirksgericht Uster und dem Obergericht des Kantons Zürich, II. Zivilkammer, schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 25. Juni 2018 Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Das präsidierende Mitglied: Escher Der Gerichtsschreiber: Möckli

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.